# Textgegenüberstellung

#### **Geltende Fassung**

# Vorgeschlagene Fassung

# Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes

#### Identitätsfeststellung

- § 35. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt,
  - 1. bis. 7. ...;
  - 8. wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbotes in einer Schutzzone und die Durchsetzung desselben (§ 36a Abs. 3 und 4) notwendig ist;
  - 9. ...
  - (2) bis (3) ...

# Wegweisung und Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen

§ 38a. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen, es stehe ein gefährlicher vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren ausgeht (Gefährder), unmittelbarer Umgebung wegzuweisen. Sie haben ihm zur Kenntnis zu bringen, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung bezieht; dieser Bereich ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen das Betreten eines nach Abs. 1 öffentlichen Sicherheitsdienstes festzulegenden Bereiches zu untersagen; die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieses Betretungsverbotes ist jedoch unzulässig. Bei einem Verbot, in die eigene Wohnung zurückzukehren, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen,

- Identitätsfeststellung § 35. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur
- Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt, 1. bis. 7. ...;
  - 8. wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbotes nach den §§ 36a Abs. 3 und 38a Abs. 1 und die Durchsetzung desselben notwendig ist;
  - 9. ...
  - (2) bis (3) ...

#### Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen

- § 38a. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so sind die Organe des
  - 1. das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung;
  - 2. darüber hinaus, sofern es sich bei dem Gefährdeten um einen unmündigen Minderjährigen handelt, auch das Betreten
    - a) einer vom gefährdeten Unmündigen zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985, besuchten Schule oder
    - b) einer von ihm besuchten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung samt eines Bereichs im Umkreis von fünfzig Metern,

# zu untersagen.

- (2) Bei Anordnung eines Betretungsverbotes haben die Organe des
  - 1. dem Gefährder den räumlichen Bereich auf den sich das Betretungsverbot bezieht zur Kenntnis zu bringen, wobei der Geltungsbereich des Betretungsverbotes nach Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe

#### Geltende Fassung

dass dieser Eingriff in das Privatleben des Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, dem Betroffenen alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung abzunehmen; sie sind verpflichtet, ihm Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, dass der Betroffene die Wohnung, deren Betreten ihm untersagt ist, aufsucht, darf er dies nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes tun.

- (3) Im Falle eines Betretungsverbotes sind die Organe des öffentlichen Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Betroffene hinzuweisen.
- (4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters verpflichtet, den Gefährdeten von der Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO und von geeigneten Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 3) zu informieren.
- (5) Bei der Dokumentation der Anordnung eines Betretungsverbotes ist nicht Bedeutung sein können.
- (6) Die Anordnung eines Betretungsverbotes ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und von dieser binnen 48 Stunden zu überprüfen. unverzüglich bekanntzugeben und von dieser binnen 48 Stunden zu überprüfen.

#### Vorgeschlagene Fassung

- der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen ist.
- 2. ihn, im Falle einer Weigerung die Wohnung zu verlassen, wegzuweisen,
- 3. dem Gefährder alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung gemäß Abs. 1 Z 1 abzunehmen,
- 4. ihm Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren. welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen.

Bei einem Verbot, in die eigene Wohnung zurückzukehren, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Eingriff in das Privatleben des Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, dass der Betroffene die Wohnung, deren Betreten ihm untersagt ist, aufsucht, darf er dies nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes tun.

- (3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, vom Sicherheitsdienstes verpflichtet, vom Betroffenen die Bekanntgabe einer Gefährder die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung der Abgabestelle für Zwecke der Zustellung der Aufhebung des Betretungsverbotes Aufhebung des Betretungsverbotes oder einer einstweiligen Verfügung nach oder einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO zu verlangen. §§ 382b und 382e EO zu verlangen. Unterlässt er dies, kann die Zustellung Unterläßt er dies, kann die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen, bis eine Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Gefährder hinzuweisen.
  - (4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters verpflichtet,
  - 1. den Gefährdeten von der Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung und 382e EO und nach §§ 382b von geeigneten Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 3) und
  - 2. sofern Unmündige gefährdet sind, den Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich über die Verhängung eines Betretungsverbotes nach Abs. 1

zu informieren.

- (5) Bei der Dokumentation der Anordnung eines Betretungsverbotes ist nicht bloß auf die für das Einschreiten maßgeblichen Umstände, sondern auch auf jene bloß auf die für das Einschreiten maßgeblichen Umstände, sondern auch auf jene Bedacht zu nehmen, die für ein Verfahren nach §§ 382b und 382e EO von Bedacht zu nehmen, die für ein Verfahren nach §§ 382b und 382e EO oder für eine Gefährdungsabklärung durch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger von Bedeutung sein können.
  - (6) Die Anordnung eines Betretungsverbotes ist der Sicherheitsbehörde

Möglichkeit mündlich oder telefonisch durch ein Organ des öffentlichen zu erlegen. Sicherheitsdienstes oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen. Die nach Abs. 2 abgenommenen Schlüssel sind mit Aufhebung des Betretungsverbotes dem Betroffenen auszufolgen, im Falle eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO bei Gericht zu erlegen.

(7) Die Einhaltung eines Betretungsverbotes ist zumindest einmal während nach seiner Anordnung; es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten nach seiner Anordnung. Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, spätestens jedoch vier Wochen nach Anordnung des Betretungsverbotes. Von der Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO hat das Gericht die Sicherheitsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

www.parlament.gv.at

#### Vorgeschlagene Fassung

Hiezu kann die Sicherheitsbehörde alle Einrichtungen und Stellen beiziehen, die Stellt die Sicherheitsbehörde fest, dass das Betretungsverbot nicht hätte zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beitragen können. Die angeordnet werden dürfen, so hat sie dieses dem Gefährder gegenüber Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde kann überdies die im unverzüglich aufzuheben; der Gefährdete ist unverzüglich darüber zu öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzte heranziehen. Stellt die informieren, dass das Betretungsverbot aufgehoben werde; die Aufhebung des Sicherheitsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Anordnung des Betretungsverbotes sowie die Information des Gefährdeten haben nach Betretungsverbotes nicht bestehen, so hat sie dieses dem Betroffenen gegenüber Möglichkeit mündlich oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen. unverzüglich aufzuheben; der Gefährdete ist unverzüglich darüber zu Die nach Abs. 2 abgenommenen Schlüssel sind mit Aufhebung des informieren, dass das Betretungsverbot aufgehoben werde; die Aufhebung des Betretungsverbotes dem Gefährder auszufolgen, im Falle eines Antrages auf Betretungsverbotes sowie die Information des Gefährdeten haben nach Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO bei Gericht

- (7) Soweit ein Betretungsverbot auch für den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Sicherheitsbehörde (§§ 8 und 9) angeordnet wird, ist diese unverzüglich zu verständigen. Der über die Überprüfung des Betretungsverbotes (Abs. 6) hinausgehende Vollzug obliegt der jeweils örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde.
- (8) Die Einhaltung eines Betretungsverbotes ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu überprüfen. Das Betretungsverbot endet zwei Wochen Sicherheitsdienstes zu überprüfen. Das Betretungsverbot endet zwei Wochen

(9) Das Gericht hat die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde von der Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO und dessen Umfang sowie von einer allfälligen Zurückziehung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wird die Sicherheitsbehörde binnen zwei Wochen nach Verhängung des Betretungsverbotes vom Gericht über

# **Geltende Fassung**

# Zulässigkeit der Übermittlung

- § 56. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur übermitteln
  - 1. bis 2. ...:
  - 3. an geeignete Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 3), soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist, wobei personenbezogene Daten nur zu Gefährder und gefährdeten Personen sowie die Dokumentation (§ 38a Abs. 5) zu übermitteln sind;

3a. bis 7. ...

(2) bis (5) ...

#### Sonstige Verwaltungsübertretungen

§ 84. (1) Wer

- 1. ...
- 2. ein Betretungsverbot gemäß § 38a Abs. 2 mißachtet oder

#### **Vorgeschlagene Fassung**

die Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO informiert, so verlängert sich das Betretungsverbot bis zum Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, längstens jedoch auf vier Wochen.

(10) Im Falle einer Zurückziehung des Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung endet das Betretungsverbot zwei Wochen nach seiner Anordnung. Wird der Antrag jedoch nach Eintritt der Verlängerung des Betretungsverbotes gemäß Abs. 9 zurückgezogen, so endet das Betretungsverbot sobald die Sicherheitsbehörde von der Zurückziehung durch Mitteilung des Gerichts Kenntnis erlangt.

# Zulässigkeit der Übermittlung

- § 56. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur übermitteln
  - 1. bis 2. ...:
  - 3. an geeignete Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 3) sowie an Kinderund Jugendhilfeträger, soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist, wobei personenbezogene Daten nur zu Gefährder und gefährdeten Personen sowie die Dokumentation (§ 38a Abs. 5) zu übermitteln sind:
  - 3a. bis 7. ...;
  - 8. im Fall einer Anordnung eines Betretungsverbotes gemäß § 38a Abs. 1 Z 2, an den Leiter der jeweiligen Einrichtung zur Veranlassung von im Rahmen der Aufsichtspflicht zum Schutz des gefährdeten Unmündigen erforderlichen Maßnahmen. Zu übermitteln sind ausschließlich der Name des Gefährders und des gefährdeten Unmündigen sowie die Dauer des Betretungsverbotes und die Information über eine allfällige Aufhebung desselben.
  - (2) bis (5) ...

# Sonstige Verwaltungsübertretungen

§ 84. (1) Wer

- 1. ...
- 2. trotz eines Betretungsverbotes nach § 38a eine Wohnung gemäß § 38a Abs. 1 Z 1 oder eine Örtlichkeit im Sinne des § 38a Abs. 1 Z 2

#### **Geltende Fassung**

betritt oder

3. bis 6. ...

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro, im begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(1a) bis (2) ...

# Befassung des Rechtsschutzbeauftragten Entschädigung

§ 92. Der Bund haftet für Schäden,

1. ...:

2. die beim Gebrauch in Anspruch genommener Sachen zur Abwehr eines gefährlichen Angriffes an diesen Sachen entstehen;

3. ...

Das Verfahren sowie die Bestimmung der Verjährungsfristen im Zusammenhang Das Verfahren sowie die Bestimmung der Verjährungsfristen im Zusammenhang mit Entschädigungsansprüchen richten sich nach dem Polizeibefugnis- mit Entschädigungsansprüchen richten sich nach dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988.

Inkrafttreten

**§ 94.** (1) bis (33) ...

3. bis 6. ...

bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung

(1a) bis (2) ...

# Befassung des Rechtsschutzbeauftragten

Entschädigung

§ 92. Der Bund haftet für Schäden,

1. ...;

2. die beim Gebrauch in Anspruch genommener Sachen im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 19) oder zur Abwehr eines gefährlichen Angriffes an diesen Sachen entstehen;

3. ...

Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988.

#### Inkrafttreten

**§ 94.** (1) bis (34) ...

(35) Die §§ 35 Abs. 1 Z 8, 38a samt Überschrift, 56 Abs. 1 Z 3, 7 und 8, 84 Abs. 1 Z 2 und § 92 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x treten mit 1. August 2013 in Kraft.